

30

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 343/95

BESCHLUSS

vom
20. Februar 1997

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Horst Ferdinand J. [REDACTED],
An der A [REDACTED] H [REDACTED]

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Reimond B. [REDACTED],
T [REDACTED], S [REDACTED], S [REDACTED]

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Kirchhof, Dr. Fischer, Dr. Zugehör und Dr. Ganter

am 20. Februar 1997
beschlossen:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des Hanseatischen Oberlandesge-
richts Hamburg, 5. Zivilsenat, vom
25. Januar 1995 wird nicht angenommen.

Der Beklagte hat die Kosten der Revi-
sion zu tragen.

G r ü n d e

Die Revision wirft keine ungeklärten Rechtsfragen von
grundsätzlicher Bedeutung auf und hat im Ergebnis keine
Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Zu Recht hat das Berufungsgericht eine Nebenpflicht
des Beklagten gegenüber dem Zedenten L. bejaht. Bevor
der Beklagte den auf sein Konto überwiesenen Betrag an Frau
C. und deren Schwester - statt an den im Überweisungs-
träger genannten Zedenten - auszahlte, mußte er durch Rück-
frage bei diesem klären, welche Bewandtnis es mit der Über-

- 3 -

weisung hatte. Etwaige Informationen von Frau C [REDACTED] durfte der Beklagte nicht ohne weiteres als zuverlässig betrachten.

Die Ursächlichkeit der unterlassenen Rückfrage für den Verlust des Geldes hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt. Auch die grundsätzlich dem Tatrichter obliegende Abwägung des Mitverschuldens läßt keine Rechtsfehler zu Lasten des Beklagten erkennen.

Brandes

Kirchhof

Fischer

Zugehör

Ganter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

